



## **Förmliche Kommentare des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsmaßnahmen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Im November 2018 wurde der Rechtsrahmen des Schengener Informationssystems (SIS) mit der Verabschiedung von drei neuen Verordnungen einer Reform unterzogen: Verordnung (EU) 2018/1860 über die Speicherung von Rückkehrentscheidungen im SIS<sup>1</sup>, Verordnung (EU) 2018/1861 über die Nutzung von Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen bei Grenzkontrollen<sup>2</sup> und Verordnung (EU) 2018/1862 über die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.<sup>3</sup> Die neuen SIS-Verordnungen aktualisieren und stärken das System in operativer und technischer Hinsicht und erweitern seinen Anwendungsbereich. Sie werden auf der Grundlage eines Durchführungsbeschlusses der Kommission, der spätestens am 21. Dezember 2021 angenommen werden muss und der den derzeitigen Rechtsrahmen für das SIS aufhebt und ersetzt, vollständig in Kraft treten.<sup>4</sup>

Eines der Ziele der neuen SIS-Verordnungen ist die Verbesserung und Ausweitung der Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Zu diesem Zweck wird auch die Rolle von Europol gestärkt, indem Europol *u. a.* in die Lage versetzt wird, in das SIS eingegebene Zusatzinformationen auszutauschen, wenn eine Ausschreibung erstellt wird.

In Erwartung des vollständigen Inkrafttretens der neuen SIS-Verordnungen wurden die bestehenden SIS-Rechtsinstrumente geändert, um den Zugang von Europol zu den Daten im SIS II zu erweitern und Europol die Möglichkeit zu geben, Zusatzinformationen zu erhalten und zu verarbeiten.<sup>5</sup> Diese Änderungen traten am 28. Dezember 2019 in Kraft. Europol braucht jedoch bis März 2021, um sich technisch auf die Teilnahme am Austausch von Zusatzinformationen vorzubereiten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312, 7.12.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

<sup>4</sup> Siehe jeweils Artikel 79 der Verordnung 2018/1862, Artikel 20 der Verordnung 2018/1860 und Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung 2018/1861.

<sup>5</sup> Die Verordnung (EU) 2018/1862 ändert in ihrem Artikel 77 den Artikel 41 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und

die Verordnung (EU) 2018/1861 ändert in ihrem Artikel 63 die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

Die Regeln für den Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen sind in einem SIRENE-Handbuch festgelegt, dessen jüngste Fassung durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528<sup>6</sup> der Kommission angenommen wurde, der den Anhang zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission zum SIRENE-Handbuch ersetzt.<sup>7</sup>

Daher muss der Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/152 der Kommission geänderten Fassung geändert werden, um den Zugang von Europol zu den SIRENE-Verfahren widerzuspiegeln, bis die neuen SIS-Verordnungen bis Ende 2021 vollständig in Kraft treten. Sobald die Verordnungen dann vollständig in Kraft treten, wird das SIRENE-Handbuch aufgehoben und durch ein völlig neues SIRENE-Handbuch ersetzt, das alle durch die neuen SIS-Verordnungen bedingten Änderungen, einschließlich derjenigen, die Europol betreffen, enthält.

Die vorliegenden förmlichen Kommentare werden als Reaktion auf die von der Europäischen Kommission am 14. Oktober 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingereichte legislative Konsultation abgegeben.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

## **2. Anmerkungen**

Der Entwurf des Durchführungsbeschlusses zur Änderung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU der Kommission über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsmaßnahmen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ist im Allgemeinen technischer Natur und führt keine neuen wesentlichen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten ein. Infolgedessen wirft er keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten auf. Außerdem ist sich der EDSB bewusst, dass eines der Ziele der vorgeschlagenen Änderungen darin besteht, den Informationsaustausch im Rahmen der Terrorismusbekämpfung innerhalb der Union zu fördern.

Dennoch hat der EDSB eine spezielle Empfehlung zu Artikel 1 Absatz 8 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses, mit dem Punkt 10 „STATISTIKEN“ des SIRENE-Handbuchs geändert wird. Der EDSB stellt fest, dass Punkt 2.6A „Nutzung durch Europol von Informationen, die bei einer Abfrage im SIS II oder bei der Verarbeitung von Zusatzinformationen gewonnen wurden“, zwei separate und recht unterschiedliche Zwecke umfasst:

(i) Abgleich von Informationen mit Europol-Datenbanken und operativen Analyseprojekten, um Verbindungen oder andere relevante Zusammenhänge zu ermitteln und strategische, thematische oder operative Analysen durchzuführen, und

---

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsmaßnahmen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 231, 7.9.2017, S. 6).

<sup>7</sup> 2013/115/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Februar 2013 über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsmaßnahmen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 71, 14.03.2013, S.1).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

(ii) Weitergabe von Informationen, die durch eine Abfrage im SIS II oder die Verarbeitung von Zusatzinformationen gewonnen wurden, an Drittländer oder Drittstellen.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Möglichkeit für Europol, im SIS gespeicherte Informationen an Drittländer oder -stellen weiterzugeben,<sup>9</sup> eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen der SIS-Verordnungen darstellt, die die Weitergabe von SIS-Daten an Drittländer ausdrücklich untersagen.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der durch die neuen SIS-Verordnungen eingeführten verstärkten Rolle von Europol bei der Nutzung von SIS-Daten empfiehlt der EDSB, dass **Europol gesonderte Statistiken über die Ersuchen und Antworten (M-Formulare) im Zusammenhang mit der Weitergabe von SIS-Daten an Drittländer oder -stellen erstellt.**

Schließlich nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass das SIRENE-Handbuch nach dem vollständigen Inkrafttreten der neuen SIS-Verordnungen aufgehoben und durch ein völlig neues SIRENE-Handbuch ersetzt werden wird, und sieht einer rechtzeitigen Konsultation erwartungsvoll entgegen.

Brüssel, 20. November 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)

---

<sup>9</sup> Artikel 41 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 205, 7.8.2007, S. 63-84, geändert durch die Verordnung 2018/1862.